

Dr. Georg Freimüller
Dr. Alois Obereder
Mag. Michael Pilz
Dr.ⁱⁿ Simone Metz, LL.M.
Dr.ⁱⁿ Margarita Schulyok, M.G.I.
MMag.^a Michaela Tschiederer
Dr. Michael Haider

Wien, 14.02.2018

Insolvenzverfahren WW Holding AG (vormals: WIENWERT Holding AG)

I. Rechte und Pflichten des Kurators

II. Versammlung der Inhaber der Anleihen am 14.03.2018

III. Zurückziehung des Sanierungsplanes

I.

Der Kurator ist zur Vertretung der Rechte der Inhaber bestellt. Seine Rechte und Pflichten sind durch die konkrete Aufgabe, für welche er bestellt wurde, begrenzt und determiniert. Aufgabe im vorliegenden Fall ist insbesondere das Agieren im Rahmen des beim HG Wien zu 4 S 16/18g geführten Insolvenzverfahrens. Diese Rechte und Pflichten richten sich neben den Bestimmungen des „Kuratorengesetzes“ (RGBl 49/1874) samt „Kuratorenergänzungsgesetz“ (RGBl 111/1877) nach den allgemeinen Vorschriften der Kuratel (§§ 268 ff ABGB). Die Kuratelverfahren werden zu 59 Nc 2/18b (Dr. Pariasek) und 59 Nc 3/18z (Dr. Freimüller) des HG Wien geführt, wobei die Verfahren zur gemeinsamen Verfahrensführung und Entscheidung verbunden wurden.

Der Kurator ist verpflichtet, den von ihm vertretenen Inhabern über die wesentlichen, ihre Rechte berührende Tatsachen auf kurzem Weg Auskunft zu erteilen.

Die selbständige Geltendmachung ihrer Rechte durch die einzelnen Inhaber selbst ist ausgeschlossen.

Besonders wichtige Rechtshandlungen des Kurators müssen vorab kuratelgerichtlich genehmigt werden und es ist vom Kuratelgericht eine Versammlung (Tagfahrt) anzuberaumen. Dies zum Zwecke

1. der Einvernahme der vertretenen Inhaber
2. der Wahl von drei Vertrauensmännern
3. der Wahl von drei Ersatzmännern

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind mittels Edikt zu laden. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Sie haben ihre Rechtsstellung als Inhaber der betroffenen Schuldverschreibungen zu bescheinigen (allenfalls ist auch eine Bevollmächtigung nachzuweisen).

Im Rahmen dieser Versammlung hat zunächst der Kurator die Sachlage darzustellen und die Inhaber sind berechtigt, sich zu äußern. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten ist über vom Gericht zu formulierende Fragen abzustimmen. All dies ist zu Protokoll zu nehmen.

Danach kommt es zur Wahl der Vertrauensmänner und nach dieser zur Wahl der Ersatzmänner. Wählbar ist jede Person, die am Ort des Kuratelgerichts oder in dessen Nähe wohnt; sie muss nicht selbst Inhaber einer betroffenen Schuldverschreibung sein. Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die Mehrheit der Stimmen wird nach dem Nominalbetrag der Wertpapiere berechnet. Das Wahlergebnis ist nicht anfechtbar. Ein Ersatzmann tritt bei Wegfall oder bei Verhinderung eines Vertrauensmannes an dessen Stelle.

Den Vertrauensmännern obliegt es, sich laufend Kenntnis der vom gemeinsamen Kurator zu besorgenden Geschäfte zu verschaffen und diesen zu unterstützen.

Der gemeinsame Kurator hat bei allen wichtigen Geschäften die Ansicht der Vertrauensmänner zu hören. Beantragt der Kurator eine kuratelgerichtliche Genehmigung, so hat er die Vertrauensmänner zu hören und deren Äußerung dem Gericht gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen, sofern diese den Genehmigungsantrag nicht ohnedies mitgefertigt haben. Die hierauf ergangene Entscheidung ist vom Gericht auch den Vertrauensmännern zuzustellen, die ein Rekursrecht haben.

Haben die Vertrauensmänner untereinander verschiedene Ansichten, haben diese ihre Rechte und Pflichten jeweils selbständig auszuüben. Die Funktionsdauer sowohl der Vertrauens- als auch der Ersatzmänner erlischt mit Beendigung der Kuratel.

Entscheidungen des Kuratelgerichtes, mit denen kuratelgerichtliche Genehmigungen ganz oder teilweise erteilt werden, sind mittels Edikt kund zu machen. Diese Entscheidungen können von jedem der durch den gemeinsamen Kurator vertretenen Inhaber der Schuldverschreibung angefochten werden. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs (OGH 5.9.1996, 2 Ob 2243/96h) können im Rahmen eines derartigen Rekurses jedoch auch von einzelnen Anleihegläubigern nur solche Gründe geltend gemacht werden, die die gemeinsamen Rechte aller Inhaber der Schuldverschreibungen (Anleihen) betreffen. Hingegen ist die Geltendmachung von Gründen, die lediglich Individualrechte einzelner Inhaber betreffen, ausgeschlossen.

II.

Das Kuratelgericht hat eine Versammlung (Tagfahrt) für den

**14.03.2018, 12:30 Uhr,
Zimmer 707 (7. Stock)
Handelsgericht wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien**

anberaumt, zu welcher die Inhaber der Schuldverschreibungen geladen sind.

Ein Besuch der im Rahmen des Insolvenzverfahrens anberaumten Tagsatzungen (16.02.2018, 11:00 Uhr; 24.04.2018, 10:00 Uhr und 05.06.2018, 10:00 Uhr) ist demgegenüber nicht möglich.

III.

Die Schuldnerin hat am 14.02.2018 ihren Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplanes zurückgezogen, sodass das Insolvenzverfahren ab sofort als Konkursverfahren geführt werden wird. Im Zuge dessen ist auch mit einer Abberaumung der auf den 05.06.2018, 10:00 Uhr anberaumt gewesenen Sanierungsplantagsatzung zu rechnen. Die Rückziehung des Sanierungsplanantrages trägt dem Bedenken des Insolvenzverwalters hinsichtlich einer Darstellbarkeit der Erfüllung des Sanierungsplanes Rechnung, auch wenn dies noch keine endgültige Aussage über das Ausmaß der Befriedigungsaussichten in gegenständlichem Insolvenzverfahren darstellt. Der Insolvenzverwalter wird daher nunmehr zügig eine Verwertung aller Vermögenswerte der Schuldnerin in Angriff nehmen, wobei insbesondere auch eine detaillierte Aufarbeitung der Insolvenzursachen einschließlich der Geltendmachung allfälliger Ansprüche gegenüber den Organen der Schuldnerin und/oder Dritten erfolgen wird.

Der Kurator wird als Mitglied des im Insolvenzverfahren bestellten Gläubigerausschusses über die weitere Tätigkeit des Insolvenzverwalters und den Ablauf des Insolvenzverfahrens detailliert informiert und bei Entscheidungen des Gläubigerausschusses, gleich ob in Verwertungsfragen oder sonstigen, dem Gläubigerausschuss zur Beschlussfassung vorgelegten Themen, weiterhin die Interessen der Anleiheinhaber kollektiv wahrnehmen.



G. Freimüller

als gemeinsamer Kurator für die

Besitzer der Anleihen der WW Holding AG

ISIN: AT0000A1LJK5 und ISIN: AT0000A1P0K5